Allgemeine Geschäftsbedingungen

KOMUKO · Jules Korn

Kommunikationsassistenz und Dolmetschleistungen in Deutscher Gebärdensprache
Sommerstraße 60a · 81543 München · www.komuko.de
Stand Oktober 2026

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Aufträge zwischen Jules Korn (KOMUKO), nachfolgend Auftragnehmerin, und ihren Auftraggebern über Kommunikationsassistenz und Dolmetschleistungen in Deutscher Gebärdensprache (DGS).

1.2 Die AGB werden vor oder bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellt und nach den gesetzlichen Voraussetzungen in den Vertrag einbezogen. Individuelle Vereinbarungen und zwingende gesetzliche Regelungen haben Vorrang.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Die Auftragnehmerin unterstützt die Verständigung zwischen gehörlosen oder schwerhörigen Menschen und ihren Gesprächspartnern, insbesondere bei medizinischen, therapeutischen, behördlichen und sozialen Terminen. Die Leistung erfolgt vor Ort oder nach Vereinbarung virtuell per Video.

2.2 Art, Umfang und Dauer richten sich nach dem vereinbarten Auftrag. Die Dienstleistung umfasst Dolmetschleistungen in Deutscher Gebärdensprache sowie die vereinbarte Kommunikationsunterstützung.

3 Zustandekommen des Vertrages

3.1 Ein Vertrag entsteht durch übereinstimmende Erklärungen der Parteien, beispielsweise per E-Mail oder durch eine bestätigte Buchung. Die Auftragsbestätigung hält die vereinbarten Bedingungen fest.

3.2 Die Auftragsbestätigung benennt nach Möglichkeit Datum, Ort oder Videozugang, voraussichtliche Dauer, Honorar, erforderliche Fahrt- und Wartezeiten sowie gesondert vereinbarte Kosten. Änderungen werden möglichst frühzeitig abgestimmt.

4 Vertragsdauer und Vergütung

4.1 Beginn und Ende des Auftrags richten sich nach der individuellen Vereinbarung. Das Stundenhonorar beträgt 93,00 €. Gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern ist dies der Endpreis einschließlich einer gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer; gegenüber unternehmerischen Auftraggebern wird der Nettobetrag zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer vereinbart, sofern dies im Angebot ausdrücklich so ausgewiesen ist. Maßgeblich ist die vor Auftragserteilung mitgeteilte Preisangabe. Für Kostenträger gilt Ziffer 10.7 und 10.8.

4.2 Bei frei vereinbarten Aufträgen kann eine Abrechnung in angefangenen 30-Minuten-Einheiten erfolgen, wenn dieser Abrechnungstakt vor Auftragserteilung ausdrücklich und wirksam vereinbart wurde. Der Zeitaufwand wird tatsächlich erfasst; der vereinbarte Abrechnungstakt und etwaige Aufrundungen werden auf der Rechnung erkennbar gemacht. Gesetzlich vorgeschriebene Abrechnungsregeln sowie zwingende Verbraucherrechte haben Vorrang. Ohne wirksame Vereinbarung einer Taktung wird die tatsächlich erbrachte Zeit abgerechnet.

4.3 Notwendige, tatsächlich angefallene Reise- und einsatzbedingte Wartezeiten können bei frei vereinbarten Aufträgen gesondert mit 93,00 € je Stunde berechnet werden, sofern ihre Vergütung und der Abrechnungstakt vorab wirksam vereinbart wurden. Reisezeit bezeichnet die auftragsbezogene An- und Abreise; Wartezeit ist eine für den Einsatz erforderliche, nicht anderweitig nutzbare Bereitschaftszeit. Beide

werden getrennt und nachvollziehbar dokumentiert. Bei Kostenträgerabrechnungen gelten die jeweiligen gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen.

4.4 Erforderliche fachliche Vor- und Nachbereitung ist eine eigenständige Leistung und wird bei frei vereinbarten Aufträgen mit 93,00 € je Stunde nach dem dokumentierten Zeitaufwand zusätzlich vergütet, sofern sie vorab ausdrücklich vereinbart wurde. Hierzu können die Sichtung einsatzbezogener medizinischer oder behördlicher Unterlagen, Vorbereitung von Fachbegriffen, notwendige Termin- und Kommunikationsabstimmung, inhaltliche Nachbesprechung sowie einsatzbezogene Dokumentation gehören. Allgemeine Büroorganisation und die Erstellung der eigenen Rechnung werden nicht zusätzlich berechnet. Bei Kostenträgern ist die gesonderte Erstattungsfähigkeit nach Ziffer 10.8 zu prüfen.

4.5 Die technische Einrichtung bei virtuellen Einsätzen wird durch die vereinbarte Rüstpauschale nach Ziffer 10 abgegolten. Derselbe Aufwand wird nur einmal berechnet. Die fachliche Vor- und Nachbereitung bleibt eine eigenständige Leistung.

4.6 Terminänderungen oder Absagen sollen unverzüglich mitgeteilt werden, möglichst in Textform, etwa per E-Mail. Die Parteien stimmen ab, ob eine Verschiebung möglich ist.

4.7 Kündigungs- und Widerrufsrechte bleiben unberührt. Etwaige Ansprüche bei Absage, Nichterscheinen oder vorzeitigem Ende richten sich nach dem Gesetz oder einer wirksamen gesonderten Vereinbarung. Ersparte Aufwendungen und anzurechnender anderweitiger Erwerb werden berücksichtigt.

4.8 Rechnungen weisen Leistungsdatum, Leistungsart, berechnete Zeiten, Stundensatz, gefahrene Kilometer und gesonderte Kosten aus. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug auf das dort angegebene Konto unter Angabe der Rechnungsnummer zu leisten, sofern kein anderes Zahlungsziel vereinbart ist.

4.9 Bei längeren Aufträgen können bereits erbrachte Leistungen durch Teilrechnungen abgerechnet werden. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften zu Verzug, Verzugszinsen und erstattungsfähigen Mahnkosten.

5 Störungen und höhere Gewalt

5.1 Kann ein Einsatz aufgrund einer technischen Störung, höherer Gewalt oder eines anderen unvorhersehbaren Hindernisses nicht wie vereinbart stattfinden, informieren sich die Parteien unverzüglich und stimmen das weitere Vorgehen ab. Die Abrechnung ausgefallener Zeit richtet sich nach der Verantwortlichkeit und den gesetzlichen Vorschriften.

6 Leistungsumfang

6.1 Art, Umfang und Dauer richten sich nach dem vereinbarten Auftrag. Die Leistungen werden gewissenhaft, neutral und vertraulich erbracht. Medizinische Entscheidungen und rechtliche Beratung sind nicht Gegenstand der Leistung.

7 Datenverarbeitung

7.1 Personenbezogene Daten werden auf einer geeigneten Rechtsgrundlage und nur im erforderlichen Umfang zur Auftragsdurchführung, Dokumentation und Abrechnung verarbeitet. Für Gesundheitsdaten werden zusätzlich die besonderen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen beachtet.

7.2 Aufbewahrung und Löschung richten sich nach den jeweils geltenden Vorschriften und dem Verarbeitungszweck. Gesetzliche Betroffenenrechte bleiben unberührt. Weitere Informationen, insbesondere zu Empfängern und Speicherdauer, werden in einer gesonderten Datenschutzerklärung bereitgestellt.

8 Verschwiegenheitspflicht

8.1 Die Auftragnehmerin behandelt alle im Zusammenhang mit einem Auftrag bekannt gewordenen persönlichen, medizinischen, behördlichen und geschäftlichen Informationen vertraulich. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Auftrags.

9 Arbeitsbedingungen

9.1 Auftraggeber stellen erforderliche Informationen und Unterlagen rechtzeitig bereit und sorgen soweit möglich für geeignete Sichtverhältnisse, Beleuchtung und einen störungsarmen Arbeitsplatz. Persönliche und medizinische Unterlagen werden nur im erforderlichen Umfang angefordert.

9.2 Angemessene Pausen und eine gegebenenfalls erforderliche Doppelbesetzung werden entsprechend Dauer und Anforderungen des Einsatzes im Vorfeld abgestimmt. Zusätzliche Kosten bedürfen einer Vereinbarung oder einer einschlägigen gesetzlichen Grundlage.

9.3 Aufzeichnungen, Veröffentlichungen und Weiterverbreitungen werden vorab abgestimmt. Erforderliche Zustimmungen und datenschutzrechtliche Einwilligungen aller betroffenen Personen sind vor einer Aufzeichnung oder Veröffentlichung einzuholen.

9.4 Bei virtuellen Einsätzen sorgen die Parteien in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich für eine geeignete Internetverbindung, ausreichende Bildqualität, Beleuchtung und gegebenenfalls Tonübertragung. Bei Verbindungsproblemen wird eine Wiederherstellung oder ein Ersatztermin abgestimmt.

10 Honorar Fahrtkosten und virtuelle Einsätze

10.1 Bei notwendigen Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug werden 0,42 € je tatsächlich gefahrenem Kilometer berechnet. Hin- und Rückfahrt sowie Ausgangsort werden im Auftrag festgelegt und auf der Rechnung nachvollziehbar ausgewiesen.

10.2 Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, notwendige Parkgebühren und sonstige erforderliche Reiseauslagen werden nach vorheriger Vereinbarung in tatsächlich entstandener Höhe gegen Nachweis berechnet. Bei mehreren gleichzeitig erledigten Aufträgen werden gemeinsame Fahrtkosten und Reisezeiten angemessen aufgeteilt.

10.3 Notwendige, auftragsbezogene Auslagen wie Porto, Papier- und Druckkosten, Telekommunikation, Parkgebühren oder Übernachtungen werden bei frei vereinbarten Aufträgen nur berechnet, soweit sie vorher vereinbart wurden; grundsätzlich werden tatsächliche Kosten nachvollziehbar ausgewiesen. Eine pauschale Auslagenvergütung von 15,00 € bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung oder einer im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Grundlage. § 12 Abs. 1 Nr. 5 JVEG begründet nicht automatisch einen pauschalen Anspruch für jede Kommunikationsassistenzleistung.

10.4 Virtuelle Dolmetschleistungen und Kommunikationsassistenz per Video werden mit 93,00 € je Stunde abgerechnet. Für erforderliche Wartezeiten gilt Ziffer 4. Fahrtzeiten und Fahrtkosten werden ausschließlich bei tatsächlich erforderlichen Fahrten berechnet.

10.5 Für virtuelle Einsätze kann einmal je Einsatz eine Rüstpauschale von 42,50 € für die notwendige technische Einrichtung, Einrichtung des Videozugangs und den Verbindungstest berechnet werden, sofern die Pauschale vor Auftragserteilung ausdrücklich und wirksam vereinbart wurde. Die Pauschale wird gesondert ausgewiesen; identische technische Tätigkeiten werden nicht zusätzlich als Zeitaufwand berechnet. Bei Verbraucheraufträgen ist die Pauschale als Endpreis einschließlich gegebenenfalls geschuldeter Umsatzsteuer anzugeben. Gegenüber Kostenträgern gelten Ziffern 10.7 und 10.8.

10.6 Die Rüstpauschale umfasst die technische Vorbereitung des virtuellen Einsatzes. Erforderliche fachliche Vor- und Nachbereitung wird entsprechend Ziffer 4.4 gesondert berechnet. Für die Abrechnung gegenüber Kostenträgern gelten Ziffern 10.7 und 10.8.

10.7 Bei der Abrechnung gegenüber gesetzlichen Krankenkassen oder anderen Kostenträgern gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vergütungsregelungen. Eine vorherige Kostenübernahmeerklärung oder Genehmigung ist nur erforderlich, soweit dies gesetzlich oder aufgrund einer wirksamen Vereinbarung vorgesehen ist. Bestehende gesetzliche Vergütungsansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine private Zahlungspflicht der begleiteten Person entsteht nicht allein durch die Ablehnung der Kostenübernahme durch den Kostenträger.

10.8 Die Vergütung der erbrachten Dolmetsch- und Kommunikationsassistenzleistungen einschließlich notwendiger Vor- und Nachbereitung, Reisezeiten, Wartezeiten, Fahrtkosten und Auslagen richtet sich

nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie gegebenenfalls bestehenden Vergütungsvereinbarungen. Gesetzlich bestehende Vergütungsansprüche bleiben unberührt. Zusätzliche Pauschalen, insbesondere die Rüstpauschale für virtuelle Einsätze, werden gegenüber Kostenträgern berechnet, soweit hierfür eine rechtliche Grundlage oder entsprechende Vereinbarung besteht.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

11.1 Es gilt deutsches Recht unter Wahrung zwingender Schutzvorschriften. Für Streitigkeiten gelten die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln.

12 Sonstige Bestimmungen

12.1 Die Auftragnehmerin haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Änderungen und Ergänzungen werden in der rechtlich zulässigen Form vereinbart. Individuelle Abreden haben Vorrang.

13 Salvatorische Klausel

13.1 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder nicht Vertragsbestandteil werden, bleiben die übrigen Bestimmungen im rechtlich zulässigen Umfang wirksam. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.